

Satzung

Schützenverein Entrup e.V.

§ 1

Name, Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen ‚Schützenverein Entrup e.V.‘ und hat seinen Sitz in Altenberge.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Grundsatz, Aufgabe, Zweck

1. Der Schützenverein Entrup e.V. ist grundsätzlich politisch neutral und unabhängig von Parteien und Konfessionen. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Zweck und Aufgaben des Vereines ist es,
 - a) Förderung und Erhaltung des Schützenbrauchtums,
 - b) alljährlich ein Schützenfest im Sinne unserer Vorfahren ohne Rücksicht auf Berufe und Stände in echter Schützengemeinschaft zu feiern und Kameradschaft zu hegen und zu pflegen,

- c) sinnvolle Freizeitgestaltung durch gesellige und gesellschaftliche Veranstaltungen,
- d) Mitarbeit bei der Pflege und Erhaltung alten Brauchtums im Ort, vor allem Zusammenarbeit mit anderen Vereinen,
- e) Mitgestaltung und Förderung, Pflege und Ausbau von kulturellen Veranstaltungen verschiedener Art im Ort,
- f) Mithilfe bei der Durchführung und Organisation traditioneller Altenberger Volksfeste,
- g) Schulung der Mitglieder und Förderung des Nachwuchses.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Alle männlichen Einwohner aus den Bauerschaften Entrup und Westenfeld, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder des Vereines werden. Wer Mitglied des Vereines werden will, hat sich beim Vorstand zu melden und schriftlich seinen Beitritt zu erklären. Mit Abgabe der Beitrittserklärung ist er Mitglied des Vereines.
2. Alle männlichen Einwohner aus Altenberge oder umliegenden Gemeinden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können Mitglieder des Vereines werden. Wer Mitglied des Vereines werden will, hat sich beim Vorstand zu melden und einen schriftlichen Antrag zu stellen. Über den Antrag berät und beschließt der Vorstand.

Es besteht für ihn die Pflicht, sich zu vergewissern, ob gegen den Aufzunehmenden Gründe vorliegen, die seine Zulassung nicht gestatten. Ein vom Vorstand zurückgewiesener Antragsteller kann schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen.

3. Während vier Wochen vor dem Schützenfesttermin ist der Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

4. Ehrenmitglied des Vereins wird das Vereinsmitglied, das das 70. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereines ist,
 - a. ein Vereinsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
5. Beim freiwilligen Austritt, welches jedem Mitglied jederzeit freisteht, verliert der Betreffende seinen Anspruch am Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod,
 - b. durch schriftlich erklärten Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
7. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. die Benachrichtigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. bei vereinsschädigendem Verhalten und groben Verstößen gegen die Satzung, Ordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - b. bei wiederholten Streitigkeiten im Verein oder bei den Veranstaltungen,
 - c. wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresbeitrag rückständig ist und trotz einmaliger Mahnung nach Ablauf der festgesetzten Zahlungsfrist den Beitragsrückstand nicht bezahlt hat.

§ 4 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge der Mitglieder und Ehrenmitglieder (ab 2003 Ehrenmitgliedschaft) wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge werden jährlich eingezogen.
2. Auf Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr besteht kein Anspruch
3. Die Ehrenmitgliedschaft beginnt mit Vollendung des 70. Lebensjahr, frühestens nach einer beitragspflichtigen Mitgliedschaft von 10 Jahren.
4. Mitglieder, die bei der Bundeswehr ihren Grundwehrdienst bzw. einen Ersatzdienst ableisten, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte
 - a. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, die in ihrem Stimmrecht zum Ausdruck kommen.
 - b. Die Mitglieder haben das Recht, auch anderen Schützenvereinen anzugehören oder sich an deren Veranstaltungen zu beteiligen, wenn dem Schützenverein Entrup e.V. dadurch kein Schaden entsteht.
 - c. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
 - d. Alle Schützenbrüder haben das Recht, nach einjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein am Königsschießen teilzunehmen. Mitglieder unter 21 Jahren können am Königsschießen nicht teilnehmen.

2. Pflichten

- a. die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse und Abmachungen der Vereinsorgane genau zu befolgen und anzuerkennen,
- b. die Beiträge, Umlagen und andere Entgelte pünktlich zu zahlen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die als Jahreshauptversammlung gilt.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 8 Tagen.
3. Jede einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Über die Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift aufgenommen, welche vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

5. Die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über
 - a. den Jahresbericht,
 - b. den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Wahl von Rechnungsprüfern für ein Jahr.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

1. Schriftführer

2. Schriftführer

1. Schatzmeister

2. Schatzmeister

- Geschäftsführender Vorstand -

Oberst

Hauptmann

Adjutant

Oberfähnrich

Fähnrich

Fähnrich

Fähnrich

Die jeweils amtierenden Könige gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

2. Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch Stimmzettel oder Handzeichen auf die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende müssen mindestens 25 Jahre alt sein und dem Verein ununterbrochen 5 Jahre angehört haben.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Schriftführer und der 1. Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind je zwei gemeinschaftlich. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Satzungsänderungen

Über Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks beschließt die Mitgliederversammlung, und zwar mit einer Zweidrittel-Mehrheit

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Schützenvereins Entrup e.V. erfolgt durch Beschluss in einer eigens zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung, wenn eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder sich für die Auflösung entscheidet.
2. Der Schützenverein soll aufgelöst werden, wenn weniger als 7 Mitglieder ihm noch angehören.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Altenberge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Geschäftsordnung

1. Für die laufenden Geschäfte und zur besseren Organisation der Feste kann der Schützenverein Entrup e.V. eine Geschäftsordnung beschließen. Weitere Ordnungen (z.B. Festordnung) können beschlossen werden.

2. Diese Ordnungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen und können auch mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

48341 Altenberge, 07. November 2010